

**Protokoll zwischen der Republik Finnland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Finnland und der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem  
Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des Protokolls,  
unterzeichnet in Helsinki am 16. Dezember 1991, geändert durch die am 19. April 2006,  
22. September 2009 und 18. September 2012 in Helsinki unterzeichneten Protokolle**

Die Regierung der Republik Finnland und der Schweizerische Bundesrat,

vom Wunsch geleitet, das Abkommen zwischen der Republik Finnland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des Protokolls, unterzeichnet in Helsinki am 16. Dezember 1991, geändert durch die am 19. April 2006, 22. September 2009 und 18. September 2012 in Helsinki unterzeichneten Protokolle (nachfolgend als «Abkommen», beziehungsweise «Protokoll zum Abkommen» bezeichnet) zu ändern,

haben Folgendes vereinbart:

## **ARTIKEL I**

Die Präambel des Abkommens wird durch den folgenden Absatz ergänzt:

«IN DER ABSICHT, in Bezug auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nichtbesteuerung oder reduzierten Besteuerung durch Steuerhinterziehung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,»

## **ARTIKEL II**

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h (Allgemeine Begriffsbestimmungen) des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

«h) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörde»:

- (i) in Finnland: das Finanzministerium, seine bevollmächtigte Vertretung oder die Behörde, welche das Finanzministerium als zuständige Behörde bezeichnet;
- (ii) in der Schweiz: der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements oder sein bevollmächtigter Vertreter.»

## **ARTIKEL III**

1. Der bestehende Absatz 7 von Artikel 7 (Unternehmensgewinne) des Abkommens wird zu Absatz 8.

2. Der folgende neue Absatz 7 wird Artikel 7 (Unternehmensgewinne) des Abkommens hinzugefügt:

«7. Ein Vertragsstaat darf keine Berichtigung der Gewinne, die einer Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten zugerechnet werden können, nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Ende des Steuerjahres vornehmen, in dem die Gewinne der Betriebsstätte hätten zugerechnet werden können. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden im Fall von Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung.»

## **ARTIKEL IV**

Artikel 9 Absatz 2 (Verbundene Unternehmen) des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet und entsprechend besteuert, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; soweit erforderlich, konsultieren sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.»

## **ARTIKEL V**

1. Artikel 18 Absatz 2 (Ruhegehälter) des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«2. Ungeachtet des Absatzes 1 und vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und andere Vergütungen, die aufgrund der finnischen Sozialversicherungsgesetzgebung oder nach einem von Finnland zum Zwecke der Sozialhilfe eingerichteten öffentlichen System geleistet werden, sowie alle in Finnland anfallenden Renten, in Finnland besteuert werden.»

2. Artikel 18 (Ruhegehälter) des Abkommens wird durch den folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

«3. Der Begriff „Rente“ im Sinne dieses Artikels bezeichnet einen bestimmten Betrag, der einer natürlichen Person zu festgelegten Zeitpunkten periodisch während ihres Lebens oder für einen bestimmten oder bestimmbaren Zeitraum zahlbar ist, aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung, diese Zahlungen als Gegenleistung für eine angemessene und vollständige Leistung in Geld oder geldwerten Vorteilen zu leisten, ausgenommen für erbrachte Dienste.»

## ARTIKEL VI

1. Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«b) Wenn ein in der Schweiz ansässiger Steuerpflichtiger Dividenden bezieht, die gemäss den Bestimmungen des Artikels 10 in Finnland besteuert werden können (mit Ausnahme des Umfangs, in dem diese Bestimmungen eine Besteuerung durch Finnland allein deshalb zulassen, weil die Einkünfte auch Einkünfte eines in Finnland ansässigen Steuerpflichtigen sind), gewährt die Schweiz nach den schweizerischen Vorschriften über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (die die allgemeinen Grundsätze dieser Bestimmung nicht berühren) auf die schweizerische Steuer auf dem Einkommen dieser Person einen Abzug in Höhe der in Finnland entrichteten Steuer. Dieser Abzug darf jedoch nicht den Teil der schweizerischen Steuer übersteigen, der vor dem Abzug auf die aus Finnland stammenden Einkünfte entfällt.»

2. Artikel 23 Absatz 2 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird durch folgenden neuen Buchstaben e ergänzt:

«e) Die Bestimmungen des Buchstabens a gelten nicht für Einkünfte oder Vermögen einer in der Schweiz ansässigen Person, wenn Finnland dieses Abkommens so anwendet, dass diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Steuer befreit sind, oder wenn Finnland Artikel 10 Absatz 2 auf diese Einkünfte anwendet.»

## ARTIKEL VII

1. Der erste Satz von Artikel 25 Absatz 1 (Verständigungsverfahren) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Satz ersetzt:

«Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie ungeachtet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten unterbreiten.»

2. Artikel 25 (Verständigungsverfahren) des Abkommens wird durch folgende neuen Absätze 5 bis 25 ergänzt:

«5. Wenn:

- a) eine Person aufgrund von Absatz 1 der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats einen Fall vorgelegt hat, weil die Massnahmen eines oder beider Vertragsstaaten

für sie zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben; und

- b) die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren ab dem in Absatz 12 oder 13 genannten Fristbeginn (es sei denn, die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben vor Ablauf dieser Frist eine andere Frist für diesen Fall vereinbart und die Person, die den Fall vorgelegt hat, darüber unterrichtet) eine Verständigungsregelung zur Regelung des Falles nach Absatz 2 erzielen können,

werden auf schriftlichen Antrag der Person noch offene Fragen des Falles auf die in diesem Artikel beschriebene Weise und im Einklang mit den von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach Absatz 14 vereinbarten Vorschriften oder Verfahren einem Schiedsverfahren unterworfen.

6. Hat eine zuständige Behörde das in Absatz 5 erwähnte Verständigungsverfahren ausgesetzt, da bei einem Gericht ein Fall betreffend eine oder mehrere gleiche Fragen hängig ist, so steht die in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehene Frist still, bis entweder eine abschliessende Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Fall eingestellt oder zurückgezogen wurde. Auch wenn eine Person, die einen Fall vorgelegt hat, und eine zuständige Behörde eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben, steht die in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehene Frist still, bis die Aussetzung aufgehoben wurde.

7. Kommen beide zuständigen Behörden überein, dass eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person es versäumt hat, zusätzliche wesentliche Informationen, die nach Beginn der in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Frist von einer der beiden zuständigen Behörden angefordert wurden, rechtzeitig bereitzustellen, so wird diese Frist um eine Dauer verlängert, die dem Zeitraum entspricht, der an dem Tag beginnt, an dem die Informationen angefordert wurden, und an dem Tag endet, an dem sie bereitgestellt wurden.

8.

- a) Der Schiedsspruch über die einem Schiedsverfahren unterworfenen Fragen wird durch die Verständigungsregelung umgesetzt. Der Schiedsspruch ist endgültig.
- b) Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten verbindlich, es sei denn:
  - (i) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. In diesem Fall kommt der Fall für eine weitere Prüfung durch die zuständigen Behörden nicht in Betracht. Die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch über den Fall umgesetzt wird, gilt als von einer unmittelbar vom Fall betroffenen Person nicht anerkannt, sofern nicht eine unmittelbar vom Fall betroffene Person innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung über die Verständigungsregelung an die Person alle in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt

wird, geklärten Fragen von der Prüfung durch ein Gericht zurückzieht oder alle gegebenenfalls hängigen Gerichtsverfahren und aussergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in Bezug auf diese Fragen in einer mit dieser Verständigungsregelung übereinstimmenden Weise beendet;

- (ii) der Schiedsspruch wird in einer abschliessenden Entscheidung der Gerichte eines der Vertragsstaaten für ungültig erklärt. In diesem Fall gilt der Schiedsantrag nach Absatz 5 als nicht gestellt und das Schiedsverfahren als nicht durchgeführt (ausser für die Zwecke der Absätze 16, 17 und 22). In diesem Fall kann ein neuer Schiedsantrag gestellt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht übereinkommen, dass ein solcher neuer Antrag nicht zulässig sein soll;
- (iii) eine unmittelbar vom Fall betroffene Person strengt ein Gerichtsverfahren zu den in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen an.

9. Die zuständige Behörde, bei welcher der ursprüngliche Antrag auf ein Verständigungsverfahren nach Absatz 1 eingegangen ist, übermittelt innerhalb von zwei Kalendermonaten nach Eingang des Antrags:

- a) eine Mitteilung über den Eingang des Antrags an die Person, die den Fall vorgelegt hat; und
- b) eine Mitteilung über diesen Antrag mit einer Abschrift desselben an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats.

10. Innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem eine zuständige Behörde den Antrag auf ein Verständigungsverfahren (oder eine Abschrift desselben von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats) erhalten hat, wird sie:

- a) entweder der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde mitteilen, dass sie die für eine sachliche Prüfung des Falles erforderlichen Informationen erhalten hat; oder
- b) zu diesem Zweck von dieser Person zusätzliche Informationen anfordern.

11. Haben nach Absatz 10 Buchstabe b eine oder beide zuständigen Behörden von der Person, die den Fall vorgelegt hat, zusätzliche Informationen angefordert, die für eine sachliche Prüfung des Falles erforderlich sind, so teilt die zuständige Behörde, welche die zusätzlichen Informationen angefordert hat, dieser Person und der anderen zuständigen Behörde innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erhalt der zusätzlichen Informationen von dieser Person Folgendes mit:

- a) dass sie die angeforderten Informationen erhalten hat; oder
- b) dass einige der angeforderten Informationen noch fehlen.

12. Hat keine der beiden zuständigen Behörden nach Absatz 10 Buchstabe b zusätzliche Informationen angefordert, so ist der in Absatz 5 genannte Fristbeginn der Tag, der drei Kalendermonate nach der Mitteilung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats nach Absatz 9 Buchstabe b liegt.

13. Wurden nach Absatz 10 Buchstabe b zusätzliche Informationen angefordert, so ist der in Absatz 5 genannte Fristbeginn der frühere der beiden folgenden Tage:

- a) der letzte Tag, an dem die zuständigen Behörden, die zusätzliche Informationen angefordert haben, der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde eine Mitteilung nach Absatz 11 Buchstabe a übermittelt haben; und
- b) der Tag, der drei Kalendermonate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem beide zuständigen Behörden von der Person, die den Fall vorgelegt hat, alle von einer der beiden zuständigen Behörden angeforderten Informationen erhalten haben.

Übermitteln jedoch eine oder beide zuständigen Behörden die Mitteilung nach Absatz 11 Buchstabe b, so gilt diese als Anforderung zusätzlicher Informationen nach Absatz 10 Buchstabe b.

14. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung nach Absatz 3, wie die Absätze 5 bis 25 anzuwenden sind und welche Informationen jede zuständige Behörde für eine sachliche Prüfung des Falles mindestens benötigt. Diese Verständigungsregelung ist vor dem Tag zu treffen, an dem noch offene Fragen im Rahmen eines Falles erstmals in Betracht kommen, einem Schiedsverfahren unterworfen zu werden, und kann danach erforderlichenfalls geändert werden.

15. Soweit sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht auf andere Vorschriften verständigen, gelten für die Bestellung der Mitglieder einer Schiedsstelle folgende Vorschriften:

- a) Die Schiedsstelle besteht aus drei Einzelmitgliedern mit Fachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet internationaler Steuersachen.
- b) Jede zuständige Behörde bestellt innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag des aufgrund von Absatz 5 gestellten Schiedsantrags ein Mitglied der Schiedsstelle. Die beiden auf diese Weise bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bestellen innerhalb von 30 Tagen nach der letzten dieser beiden Bestellungen ein drittes Mitglied, das den Vorsitz der Schiedsstelle ausübt. Die vorsitzende Person darf nicht Staatsangehörige eines der beiden Vertragsstaaten oder in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sein.
- c) Jedes bestellte Mitglied der Schiedsstelle muss zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung unparteilich und von den zuständigen Behörden, Steuerverwaltungen und Finanzministerien der Vertragsstaaten sowie allen unmittelbar vom Fall betroffenen Personen (und deren Beraterinnen und

Beratern) unabhängig sein, während des gesamten Verfahrens seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wahren und während eines angemessenen Zeitraums danach jedes Verhalten vermeiden, das Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle in Bezug auf das Verfahren geben kann.

16. Mitglieder der Schiedsstelle und höchstens drei Mitarbeitende je Mitglied (sowie vorgesehene Mitglieder der Schiedsstelle, jedoch nur, soweit dies für die Überprüfung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Mitglied der Schiedsstelle erforderlich ist) gelten ausschliesslich für die Anwendung dieses Artikels und von Artikel 26 sowie der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten in Bezug auf Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Amtshilfe als Personen oder Behörden, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Informationen, welche die Schiedsstelle oder vorgesehene Mitglieder der Schiedsstelle erhalten, sowie Informationen, welche die zuständigen Behörden von der Schiedsstelle erhalten, gelten als unter Artikel 26 ausgetauschte Informationen.

17. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Mitarbeitenden sich vor ihrem Tätigwerden im Rahmen eines Schiedsverfahrens schriftlich verpflichten, Informationen zum Schiedsverfahren im Einklang mit den in Artikel 26 Absatz 2 beschriebenen und den im anwendbaren Recht der Vertragsstaaten vorgesehenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten zu behandeln.

18. Für die Zwecke dieses Artikels enden das Verständigungsverfahren und das Schiedsverfahren in Bezug auf einen Fall, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle:

- a) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall durch Verständigung regeln; oder
- b) die Person, die den Fall vorgelegt hat, den Schiedsantrag oder den Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückzieht.

19. Soweit sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht auf andere Vorschriften verständigen, gelten bei einem Schiedsverfahren nach diesem Artikel folgende Vorschriften:

- a) Nachdem ein Fall einem Schiedsverfahren unterworfen wurde, legt die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats der Schiedsstelle bis zu einem vereinbarten Tag einen Regelungsvorschlag vor, in dem alle noch offenen Fragen des Falles behandelt werden (unter Berücksichtigung aller zuvor zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in diesem Fall erzielten

Verständigungsregelungen). Der Regelungsvorschlag ist für jede Berichtigung oder vergleichbare Frage des Falles auf die Festlegung bestimmter Geldbeträge (zum Beispiel von Einkünften oder Aufwendungen) oder, wenn angegeben, des höchsten aufgrund dieses Abkommens erhobenen Steuersatzes zu beschränken. Konnten die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in einem Fall über eine Frage betreffend die Voraussetzungen für die Anwendung einer Bestimmung des Abkommens (im Folgenden als «Schwellenfrage» bezeichnet) keine Verständigungsregelung erzielen, zum Beispiel darüber, ob eine natürliche Person eine ansässige Person ist oder ob eine Betriebsstätte besteht, so können die zuständigen Behörden alternative Regelungsvorschläge zu Fragen vorlegen, bei denen die Entscheidung von der Regelung dieser Schwellenfragen abhängt.

- b) Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats kann ausserdem ein erläuterndes Positionspapier zur Prüfung durch die Schiedsstelle vorlegen. Jede zuständige Behörde, die einen Regelungsvorschlag oder ein erläuterndes Positionspapier vorlegt, übermittelt der anderen zuständigen Behörde bis zu dem Tag, bis zu dem der Regelungsvorschlag und das erläuternde Positionspapier vorgelegt werden müssen, eine Abschrift. Jede zuständige Behörde kann der Schiedsstelle ausserdem bis zu einem vereinbarten Tag eine Erwiderung zu dem von der anderen zuständigen Behörde vorgelegten Regelungsvorschlag und erläuternden Positionspapier übermitteln. Der anderen zuständigen Behörde wird bis zu dem Tag, bis zu dem die Erwiderung vorgelegt werden muss, eine Abschrift davon übermittelt.
- c) Die Schiedsstelle wählt als Entscheidung einen der von den zuständigen Behörden in Bezug auf jede Frage und eventuelle Schwellenfragen vorgelegten Regelungsvorschläge für den Fall aus und nimmt in ihre Entscheidung keine Begründung oder sonstige Erläuterung auf. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle erlassen. Die Schiedsstelle übermittelt den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten schriftlich ihre Entscheidung. Der Schiedsspruch hat keine Präcedenzwirkung.

20. Vor Beginn eines Schiedsverfahrens stellen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sicher, dass jede Person, die den Fall vorgelegt hat, und ihre Beraterinnen oder Berater sich schriftlich verpflichten, im Laufe des Schiedsverfahrens von einer der zuständigen Behörden oder der Schiedsstelle erhaltene Informationen nicht an eine andere Person weiterzugeben. Das Verständigungsverfahren sowie das Schiedsverfahren enden in Bezug auf den Fall, wenn nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle eine Person, die den Fall vorgelegt hat, oder eine Beraterin oder ein Berater dieser Person erheblich gegen diese Erklärung verstösst.

21. Ungeachtet des Absatzes 8 ist ein Schiedsspruch für die Vertragsstaaten nicht verbindlich und wird nicht umgesetzt, wenn sich die zuständigen Behörden der

Vertragsstaaten innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem ihnen der Schiedsspruch übermittelt wurde, auf eine andere Regelung aller noch offenen Fragen verständigen.

22. In einem Schiedsverfahren nach diesem Artikel werden die Vergütungen und Aufwendungen der Mitglieder der Schiedsstelle sowie sämtliche den Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstandenen Kosten von den Vertragsstaaten in einer zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch Verständigung zu regelnden Weise getragen. In Ermangelung einer entsprechenden Verständigungsregelung trägt jeder Vertragsstaat seine eigenen Aufwendungen und die seines bestellten Mitglieds der Schiedsstelle. Die Kosten der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle und sonstige mit der Durchführung des Schiedsverfahrens verbundene Aufwendungen tragen die Vertragsstaaten zu gleichen Teilen.

23. Jede noch offene Frage, die sich aus einem Fall ergibt, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist und der anderenfalls in den Anwendungsbereich des in diesem Artikel vorgesehenen Schiedsverfahrens fallen würde, wird nicht einem Schiedsverfahren unterworfen, wenn die Frage im Rahmen eines Falles zu betrachten ist, für den in Übereinstimmung mit einer bilateralen oder multilateralen Übereinkunft, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsieht, bereits eine Schiedsstelle oder ein ähnliches Gremium eingerichtet wurde.

24. Dieser Artikel berührt nicht die Erfüllung weiterreichender Verpflichtungen, die sich in Bezug auf das Schiedsverfahren für noch offene Fragen im Rahmen eines Verständigungsverfahrens aus anderen Übereinkünften, denen die Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören oder angehören werden, ergeben können.

25. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels gelten nicht für folgende Fälle:

- a) Fälle, in denen die innerstaatlichen Vorschriften eines Vertragsstaats zur Bekämpfung von Missbräuchen Anwendung finden.
- b) Fälle, in denen der Steuerpflichtige oder eine für ihn handelnde Person von einem Gericht eines Vertragsstaats wegen Steuerbetrugs oder einer anderen Steuerstraftat verurteilt worden ist.
- c) Fälle, die Einkünfte betreffen, bei denen keine Doppelbesteuerung vorliegt. Doppelbesteuerung bedeutet, dass beide Vertragsstaaten auf dasselbe steuerpflichtige Einkommen Steuern erhoben haben, die entweder zu einer zusätzlichen Steuerbelastung, einer Erhöhung der Steuerschuld oder zur Aufhebung oder Verringerung von Verlusten führen, die zum Ausgleich steuerpflichtiger Gewinne verwendet werden könnten.»

## ARTIKEL VIII

Der folgende neue Artikel 27a (Anspruch auf Vorteile) wird dem Abkommen hinzugefügt:

«Art. 27a Anspruch auf Vorteile

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens wird ein Vorteil nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller massgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieses Vorteils einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Vorteil geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieses Vorteils unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.»

## ARTIKEL IX

1. Der bestehende Absatz 4 des Protokolls zum Abkommen wird zu Absatz 5.

2. Der folgende neue Absatz 4 wird dem Protokoll zum Abkommen hinzugefügt:

«4. Zu Artikel 25 Absatz 25

- a) Für die Zwecke des Buchstabens a) umfassen die innerstaatlichen Vorschriften Finnlands zur Verhinderung von Umgehungen das Gesetz über das Steuerveranlagungsverfahren (verotusmenettelystä annettu laki (1558/1995)) Abschnitte 27 bis 30, das Gesetz über die Besteuerung von Gewinnen aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (elinkeinotulon verottamisesta annettu laki (360/1968)) Abschnitt 6 a, Unterabschnitt 9 und Abschnitt 52 h sowie das Gesetz über die Besteuerung von Anteilseignern kontrollierter ausländischer Unternehmen (ulkomaisten väliyhteisöjen osakkaiden verotuksesta annettu laki (1217/1994)). Alle späteren Bestimmungen, die diese Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung ersetzen, ändern oder aktualisieren, würden ebenfalls einbezogen. Die zuständige Behörde Finnlands teilt der zuständigen Behörde der Schweiz alle späteren Bestimmungen mit.
- b) Für die Zwecke des Buchstabens b) umfassen die innerstaatlichen Vorschriften Finnlands das Strafgesetzbuch (rikoslaki (39/1889)) Kapitel 29 Abschnitte 1 bis 4. Alle späteren Vorschriften, die diese Vorschriften ersetzen, ändern oder aktualisieren, würden ebenfalls einbezogen. Die zuständige Behörde Finnlands teilt der zuständigen Behörde der Schweiz alle späteren Vorschriften mit.»

## ARTIKEL X

1. Die Regierungen der Vertragsstaaten notifizieren einander auf diplomatischem Wege, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind.

2. Das Protokoll tritt dreissig Tage nach dem Tag der letzten der in Absatz 1 genannten Notifikationen in Kraft und seine Bestimmungen gelten in beiden Staaten:

- a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt, erzielt werden;
- b) hinsichtlich anderer Steuern für Steuern, die für jedes Steuerjahr erhoben werden, das am oder nach dem ersten Tag des Kalenderjahres beginnt, das auf das Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.

3. Die Bestimmungen des Artikels VII Absatz 2 in Bezug auf Artikel 25 Absätze 5 bis 25 des Abkommens gelten nur für Quellensteuern oder Steuerperioden auf die dieses Protokoll gemäss Absatz 2 dieses Artikels Anwendung findet.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Helsinki, am 28. Mai 2026, im Doppel in finnischer, deutscher und englischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für die Regierung der Republik Finnland:

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Riikka Purra  
Finanzminister

Sabrina Dallafior Matter  
Schweizerische Botschafterin in Finnland